

Ausgabe 11 | 31.5.2023

Runder Tisch: Klimaneutraler Wasserstoff als zentraler Baustein der Energiewende

Klimaneutral erzeugtes Gas - und hier vor allem Wasserstoff - wird ein zentraler Energieträger für die industrielle Produktion der Zukunft sein. Viele industrielle Prozesse lassen sich nicht elektrifizieren - entweder, weil das Gas als chemischer Reaktionspartner notwendig ist, oder weil hohe Prozesstemperaturen erreicht werden müssen.

„72 Prozent jener OÖ Industriebetriebe, die schon heute Gas in signifikantem Umfang verbrauchen, geben an, dass sie auch in Zukunft auf klimaneutrales Gas angewiesen sind“, hält Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, fest. „Ohne eine verlässliche und leistbare Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff droht vielen Industriebetrieben das Aus.“

Österreich brauche daher einen klaren Masterplan, der die abstrakte Wasserstoffstrategie in konkrete Projekte mit definierten Milestones überleitet. „Klimaneutraler Wasserstoff wird ein knappes Gut sein und der Bedarf die nationale Produktionskapazität weit überschreiten. Es braucht ein Netzwerk aus verlässlichen Importpartnern und die entsprechende Infrastruktur für Transport und Speicherung“, so Spartenobmann Frommwald.

Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich lud am 31.5. zu einem Runden Tisch zum Thema „Klimaneutraler Wasserstoff“ mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Die Diskussion fokussierte sich auf die Themen Infrastruktur & Regulatorik sowie Technologie & Förderungen. An der zweistündigen Diskussionsveranstaltung nahmen unter anderem Hr. Wirtschafts- und Energielandesrat Markus Achleitner (Land OÖ), Hr. Sektionschef Jürgen Schneider (Bundesministerium für Klimaschutz) und Fr. Carola Millgramm (E-Control) teil.

Spartenobmann Frommwald fasste dabei die Forderungen nach mehr Planungssicherheit durch eine erhöhte Transparenz der nationalen Wasserstoffstrategie sowie nach einem raschen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zusammen. „Die Umstellung industrieller Prozesse auf Wasserstoff ist technisch herausfordernd und kostenintensiv. Die Industrie muss bei dieser Transformation finanziell unterstützt werden. Und letztlich muss neben Wasserstoff auch grünes Gas - etwa aus landwirtschaftlichen Quellen - eine wichtige Rolle spielen“, richtet Spartenobmann Frommwald einen abschließenden Appell an die politischen Verantwortungsträger:innen.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Berechtigte Kündigung bei täglichen Rauchpausen im Ausmaß von 20 Prozent der Arbeitszeit

Die Klägerin war beim beklagten Arbeitgeber überwiegend in der Telefonvermittlung eingesetzt. Gelegentliche kurze Rauchpausen waren im Betrieb geduldet, man musste diese auch nicht im Zeiterfassungssystem eintragen. Die Klägerin machte jedoch seit März 2018 ausgedehnte Rauchpausen, die pro Arbeitstag insgesamt eine Stunde in Anspruch nahmen. Dies galt auch nach Reduzierung ihrer Arbeitszeit ab Dezember 2018 auf 15,99 Wochenstunden (Altersteilzeit), aufgeteilt auf drei Arbeitstage zu je 5,33 Stunden. Ihr Vorgesetzter sprach sie mehrmals darauf an, dass dies nicht möglich und den anderen Mitarbeitern gegenüber nicht fair sei. Ein paar Tage hielt sich die Klägerin daran und dann fiel sie wieder in ihr altes "Pausenverhalten" zurück.

Da die Klägerin auch andere Weisungen und Anordnungen ihres Vorgesetzten ignorierte bzw. erst nach mehrmaligen Drängen nachkam und sie gegenüber jüngeren Kolleginnen erwartete, bei der Dienstplanerstellung hinsichtlich ihrer Freizeitwünsche bevorzugt zu werden, entschloss sich der Arbeitgeber - auch angesichts eines deutlichen Umsatzrückgangs - zur Kündigung der Klägerin.

Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit rechtsunwirksam sei. Dass die Kündigung wesentliche Interessen der Klägerin beeinträchtigt, war im Verfahren unstrittig. Wie schon das Erstgericht kam aber auch das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Kündigung durch Umstände, die in der Person der Klägerin gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, begründet ist:

Den Ausführungen der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, warum das festgestellte Verhalten (tägliche Rauchpausen im Ausmaß von einer Stunde, dies trotz ausdrücklichen Hinweises des Vorgesetzten, dass dies nicht so gehe) nicht als personenbezogener Kündigungsgrund zu qualifizieren ist.

Dass kumulierte Rauchpausen von einer Stunde gerade einmal vier bis fünf Zigaretten wären und keineswegs ein eklatant übermäßiges Ausmaß an einem Arbeitstag darstellten, trifft nicht zu. Die wöchentliche Arbeitszeit der Klägerin betrug ab der Altersteilzeit 15,99 Stunden, wobei diese auf drei Werktage zu je 5,33 Stunden aufgeteilt waren. Von diesen 5,33 Stunden nahmen die Rauchpausen eine Stunde, sohin fast 20 Prozent der Arbeitszeit ein.

Ganz allgemein müssen die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründe, die der Arbeitgeber zur Rechtfertigung der Kündigung gemäß § 105 Abs 3 Z 2 lit a ArbVG geltend machen kann, nicht so gravierend sein, dass sie eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers über den Kündigungstermin hinaus unzumutbar machen oder gar das Gewicht eines Entlassungsgrundes erreichen. Sie müssen aber die betrieblichen Interessen soweit nachteilig berühren, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise einen verständigen Betriebsinhaber zur Kündigung veranlassen würden und die Kündigung als gerechte, dem Sachverhalt adäquate Maßnahme erscheinen lassen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die weisungswidrige Verkürzung der Arbeitszeit um 20 Prozent (bei gleichbleibendem Gehalt) die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers im angeführten Ausmaß nachteilig berühren. Es ist somit ein personenbezogener Kündigungsgrund zu bejahen, weshalb (da die Sozialwidrigkeit unstrittig bejaht wurde, im dritten Schritt) die Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Nach Ansicht der Klägerin überwiegen ihre Interessen an der Weiterbeschäftigung jenen des Arbeitgebers. Das Erstgericht hätte die prognostizierte Langzeitarbeitslosigkeit der Klägerin

BILDUNG & ARBEIT

berücksichtigen müssen; die längeren Abwesenheiten der Klägerin seien für die Erfüllung ihrer Aufgaben unproblematisch gewesen, wesentlich sei allein, dass die Arbeiten erledigt werden. Gerade im Hinblick auf das der Klägerin vorgeworfene Dauerverhalten wäre festzustellen gewesen, ob und inwiefern dieses früher geduldet worden sei, hätten doch Rauchpausen der ständigen Übung im Betrieb entsprochen.

Dazu hielt das Erstgericht fest, dass nur gelegentliche kurze Rauchpausen im Betrieb geduldet waren, die Klägerin jedoch seit März 2018 ausgedehnte Rauchpausen machte, die pro Tag eine Stunde in Anspruch nahmen. Die Klägerin wurde auch mehrmals darauf angesprochen, dass dies so nicht gehe, hielt sich jedoch nur kurz daran und fiel danach wieder in ihr Pausenverhalten zurück. Jedenfalls seit der "Abmahnung" durch ihren Vorgesetzten musste der Klägerin klar sein, dass ihre ausgedehnten Rauchpausen nicht geduldet werden, sie änderte jedoch ihr Verhalten nicht.

Für eine Rechtfertigung der Kündigung reicht aus, dass die in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Umstände die betrieblichen Interessen soweit nachteilig berühren, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise einen verständigen Betriebsinhaber zur Kündigung veranlassen würden und die Kündigung als gerechte, dem Sachverhalt adäquate Maßnahme erscheinen lassen. Werden die betrieblichen Interessen im erheblichen Ausmaß berührt, so überwiegen sie das wesentliche Interesse des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses. Es hat eine Abwägung des hinter dem Kündigungsschutz liegenden Prinzips - nämlich der Fürsorgepflicht, die die Interessen des Arbeitnehmers an der Weiterbeschäftigung weitgehend verwirklichen soll - und dem Prinzip der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit, welche das Interesse des Arbeitgebers an der Kündigung realisieren soll, zu erfolgen, wobei bei der Kündigung älterer Arbeitnehmer ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. § 105 Abs 3b ArbVG stellt klar, dass personenbedingte Gründe für eine Kündigung bei älteren Arbeitnehmern, die langjährig beschäftigt sind, nur dann als Kündigungsgrund herangezogen werden dürfen, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.

Die Klägerin war zum Kündigungszeitpunkt 55 Jahre alt und rund 8,5 Jahre im Unternehmen beschäftigt. Auch unter Berücksichtigung der Wiedereingliederungsschwierigkeiten der Klägerin geht die Interessenabwägung zu ihren Lasten: Die Klägerin verkürzte durch ihre Rauchpausen ihre Arbeitszeit um nahezu 20 Prozent, dies beharrlich, da sie auch nach entsprechender Abmahnung ihr Verhalten fortsetzte. Die Kollegen mussten diese Abwesenheiten insofern abfangen, als sie die Klägerin in dieser Zeit vertraten, was dem Betriebsklima abträglich ist. Berücksichtigt man zudem, dass die Klägerin auch in anderen Fällen Weisungen nicht sogleich, sondern erst nach mehrmaliger Aufforderung nachkam, was von einer die Autorität des Vorgesetzten nicht ernst nehmenden Haltung zeugt, die Klägerin auch erwartete, dass alle im Team auf sie Rücksicht nehmen, was an der Teamfähigkeit zumindest zweifeln lässt und dem Betriebsklima nicht förderlich ist, so ist das Interesse des Arbeitgebers an der Kündigung der Klägerin höher zu bewerten als das Interesse der Klägerin an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses. (Revision vom OLG nicht zugelassen)

OLG Wien 18.11.2022, 9 Ra 95/22i

2. Stolpersteine im Arbeitsrecht - teure Fehler vermeiden

Ausgabe 11 | 31.5.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Warum Hinweisgebersysteme?
- Gesetzliche Anforderungen aus dem HSchG
- Umsetzungsmöglichkeiten für Hinweisgebersysteme
- Datenschutzrechtliche Anforderungen
- Worauf bei der Einführung und dem Betrieb eines Hinweisgebersystems zu achten ist
- Sanktionen bei Verstößen und Nicht-Erfüllung
- Umgang mit eingehenden Hinweisen in der Praxis

Termin/Ort: Mittwoch, 14.6.2023: 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: 75,- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-18944>

3. wise up kompakt - Ganz Europa in meinem Team - Interkulturelle Vielfalt als Chance & Herausforderung

Wir sind heute fachlich hochqualifiziert und nicht darauf vorbereitet, dass es kulturell bedingte Unterschiede im Denken, Kommunizieren und Handeln der Menschen gibt. Mitarbeiter:innen kommen heute jedoch aus den verschiedensten Ländern und Kulturkreisen. Doch was heißt das in der täglichen Zusammenarbeit in der Praxis? Worauf müssen Führungskräfte und die Personalist:innen bei interkulturellen Teams aus ganz Europa sensibilisiert sein?

Dieses interkulturelle Webinar entführt Sie (als Führungskraft und Personalist:in) in die verschiedenen Kulturkreise Europas. Es wird Ihren Blick für kulturelle Unterschiede, aber auch für Gemeinsamkeiten schärfen. Tipps und Handlungsstrategien, wie Sie mit Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen erfolgreich und effizient zusammenarbeiten, rundet dieses praxisnahe Webinar ab.

Inhalte:

- Ein Überblick über die unterschiedlichen kulturellen Prägungen in Europa
- Wie beeinflusst die Herkunftskultur die berufliche Zusammenarbeit
- Führen von kulturell diversen Teams
- Tipps & Empfehlungen für die interkulturelle Zusammenarbeit

Datum: 15. Juni 2023 von 15:00 - 16:00 Uhr

Vortragende: Mag. Astrid Leopold - Interkulturelle Trainerin und Consultant

Die Veranstaltung ist kostenlos

Detaillierte Informationen zum Webinar sowie zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

Das Export Center OÖ freut sich über Ihre Teilnahme!

ENERGIE

1. Strompreiskompensation: auf Schiene, aber Zeit drängt!

Nach monatelangen, intensiven Aktivitäten der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich in Kooperation mit vielen anderen Stakeholdern und mit fast einjähriger Verspätung bringt die Bundesregierung nun endlich die Strompreiskompensation in Form des "Strompreiskosten-Ausgleichsgesetzes" (SAG) an den Start.

Was ist die Strompreiskompensation?

„Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von indirekten CO₂-Kosten. Ein Teil dieser indirekten CO₂-Kosten kann energieintensiven Betrieben in Form einer Beihilfe rückerstattet werden. Man spricht

dann von Strompreiskompensation. Die Motivation dahinter ist die Verhinderung von Carbon Leakage und die Förderung der Elektrifizierung von Prozessen“, erklärt Ernst Spitzbart, Energiesprecher der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. "Zahlreiche andere Staaten, wie insbesondere Deutschland, nutzen das Instrument zur Förderung indirekter CO₂-Kosten bereits seit mehreren Jahren zugunsten ihrer energieintensiven Industrie. In vielen EU-Ländern ist das Instrument bis 2030 dauerhaft implementiert."

Österreichische Lösung ist ein erster Schritt

Das nun angekündigte SAG wird trotz der vorerst nur auf das Jahr 2022 eingeschränkten Geltungsdauer positiv bewertet. Nun gilt es, das SAG rasch umzusetzen, denn der stark gestiegene CO₂-Preis im EU-Emissionshandel und der herausfordernde internationale Standortwettbewerb erhöhen den Druck auf die energieintensive Industrie. Die dafür erforderlichen Mittel stammen aus den Einnahmen des Bundes aus den Auktionen der CO₂-Zertifikate - sie werden also von den ETS-Anlagenbetreibern selbst aufgebracht. Die Ausweitung des Geltungszeitraumes auf die Jahre 2023 bis 2030 ist aber weiterhin dringend notwendig, da die CO₂-Kosten ja auch heuer wieder gestiegen sind. Sonst drohen den Unternehmen weitere massive finanzielle Nachteile.

Mangelnde Planungssicherheit gefährdet den Industriestandort

Energiesprecher Spitzbart kritisiert vor allem die mangelnde Planungssicherheit für Unternehmen: „Nach der Ankündigung im Juni 2022 sollte die Beantragung eigentlich seit 1. Jänner für das Jahr 2022 möglich sein. Über 300 Tage lang wurde weder das Gesetz verabschiedet, noch die Förderrichtlinie vorgelegt“, so Spitzbart. „Doch damit nicht genug. Wer auf die Strompreiskompensation gewartet hat, konnte den Energiekostenzuschuss nicht in Anspruch nehmen, weil es ein Verbot der Mehrfachförderung gibt“, führt Spitzbart aus. Einige Unternehmen haben daher den Energiekostenzuschuss nicht beantragt, da sie die Förderung im Rahmen des SAG in Anspruch nehmen möchten. Nur wenn das SAG nun rasch beschlossen und die Förderrichtlinie zeitgerecht veröffentlicht wird, kann für diese Unternehmen ein massiver finanzieller Nachteil abgewendet werden. Denn die Zeit drängt: "Die Inanspruchnahme der Kompensationszahlungen ist beihilfenrechtlich nur möglich, wenn die Auszahlungen für 2022 bis Ende 2023 erfolgen", so Spitzbart abschließend.

ENERGIE

2. Erste Ausschreibung "Transformation der Industrie" gestartet

Die erste Ausschreibung im neuen Förderprogramm „Transformation der Industrie“ wurde gestartet. Im ersten Call zur Förderung für Investitionskosten für neue klimafreundliche Produktionsanlagen stehen 2023 175 Millionen Euro zur Verfügung. Dabei können pro eingereichter Maßnahme maximal 30 Millionen Euro gefördert werden. Die entsprechende Ausschreibung startete am 19. Mai 2023 und ist bis 18. September 2023 geöffnet. Die Förderung ist Teil der "Klima- und Transformationsoffensive Industrie", bei der ca. EUR 3 Mrd. bis 2030 für den klimafreundlichen Umbau der Industrie gesetzlich abgesichert sind.

Förderfähige Anlagen sind Industrieanlagen mit technischer Reife (TRL) von ≥ 8 sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen mit technischer Reife von 6 und 7. Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen führen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen gemäß UFG Anhang I, deren Betriebsstandort oder Anlage sich in Österreich befindet. Es sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Die KPC bietet am 15.6., am 24.7. und am 21.8. jeweils von 14:00 - 15:30 Uhr Online-Informationstermine an. Eine Anmeldung ist ausschließlich per E-Mail möglich unter tdi@kommunalkredit.at.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Website der KPC](#).

3. Europäisches Parlament veröffentlicht "Draft Report for Carbon Removals"

Vor kurzem ist der Draft Report des Europäischen Parlaments zum "Certification Framework for Carbon Removals" [online](#) gegangen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll die Quantifizierung, Überwachung und Überprüfung des Kohlenstoffabbaus erheblich verbessern. Dieser Vorschlag ist für das Ziel der EU, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent der Welt zu werden, von entscheidender Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die EU ihre Treibhausgasemissionen auf ein Minimum reduzieren. Gleichzeitig muss die EU die Entfernung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre ausweiten, um Emissionen auszugleichen, die nicht eliminiert werden können. Um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Zertifizierungsprozesses zu gewährleisten, enthält der Vorschlag Regeln für die unabhängige Überprüfung des Kohlenstoffabbaus sowie Regeln für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen, mit denen die Einhaltung des EU-Rahmens nachgewiesen werden kann.

Um die Qualität und Vergleichbarkeit des Kohlenstoffabbaus zu gewährleisten, werden in der vorgeschlagenen Verordnung vier Kriterien genannt:

- **Quantifizierung:**
Aktivitäten zur Kohlenstoffentfernung müssen genau gemessen werden und eindeutige Vorteile für das Klima bieten.

ENERGIE

- **Zusätzlichkeit:**
Die Aktivitäten zur Kohlenstoffentfernung müssen über die bestehenden Praktiken und die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- **Langfristige Speicherung:**
Zertifikate sind an die Dauer der Kohlenstoffspeicherung gekoppelt, um eine dauerhafte Speicherung zu gewährleisten.
- **Nachhaltigkeit:**
Aktivitäten zur Kohlenstoffentfernung müssen Nachhaltigkeitsziele wie die Anpassung an den Klimawandel, die Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Meeresressource sowie die biologische Vielfalt erhalten oder dazu beitragen.

4. E-Control: Start in Gas-Herkunftsnachweise

Die E-Control hat sich - als erste Regulierungsbehörde Europas - an den Hub zum Handel von Gas-Herkunftsnachweisen angeschlossen. Als offizielles Gremium der Handelsschnittstelle fungiert die Association of Issuing Bodies (AIB). Diese habe der E-Control nach einem umfassenden Systemaudit die uneingeschränkte Nutzung der Schnittstelle erteilt. Damit gäbe es nun auch für Gas die Möglichkeit, über die E-Control Nachweise betrugssicher und rechtskonform zu handeln und einzusetzen.

Die E-Control ist die einzige Stelle in Österreich, die dazu berechtigt ist, Nachweise für Strom und Gas auszustellen und die Strom- und Gaskennzeichnung zu überwachen. Im Jahr 2023 sind Versorger, die in Österreich Gaskunden beliefern, erstmals verpflichtet, auf ihren Endkundenrechnungen eine Gaskennzeichnung auszuweisen. Dazu bedienen sie sich den Herkunftsnachweisen, die ausschließlich in der Registerdatenbank der E-Control generiert, gehandelt und entwertet werden. Bisher erfolgte die Gaskennzeichnung auf freiwilliger Basis.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem [Link](#).

5. Webinarinformation: PPA & CfD

Die Wien Energie widmet sich in einem Kurz-Webinar am Montag, den 5.6.2023 (16:00 - 16:30 Uhr) dem neuen EU-Strommarktdesign - und hier vor allem den Power Purchase Agreements (PPAs) und Differenzverträge (CfDs). Eine Anmeldung zum Webinar ist unter folgendem [Link](#) möglich.

STEUERN UND FINANZEN

1. ORF-Beitrag: Unternehmen müssen ab 2024 geräteunabhängig bis zu 18.360 Euro bezahlen!

Wie aus den Medien bekannt ist, soll es zu einer Umstellung von einem geräteabhängigen Beitrag (GIS-Gebühr) auf eine geräteunabhängige Haushaltsabgabe (ORF-Beitrag) mit dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 kommen. Damit soll die Ungleichverteilung der Finanzierungslast beseitigt und die „Streaming-Lücke“ geschlossen werden.

Die Neukonzeption der Beitragspflicht sieht vor, dass im privaten Bereich an die Adresse des Hauptwohnsitzes und im betrieblichen Bereich an die Kommunalsteuerpflicht angeknüpft wird. Ab 1.1.2024 ist der ORF-Beitrag daher von allen Unternehmen in Österreich, die kommunalsteuerpflichtig sind, zu bezahlen. Für EPU ist keine Beitragspflicht vorgesehen.

Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe einer Staffelung zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Staffelung ist die Summe der Arbeitslöhne, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer geleistet worden sind.

Die Höhe des zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

- bis 1,6 Mio. Euro einen ORF-Beitrag
- bis 3 Mio. Euro zwei ORF-Beiträge
- bis 10 Mio. Euro sieben ORF-Beiträge
- bis 50 Mio. Euro zehn ORF-Beiträge
- bis 90 Mio. Euro zwanzig ORF-Beiträge
- über 90 Mio. Euro fünfzig ORF-Beiträge

Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Ein ORF-Beitrag beträgt 15,30 Euro plus Landesabgaben. Ohne Landesabgaben können daher pro Unternehmen im Jahr maximal 18.360 Euro zu bezahlen sein. Eine Konzernklausel ist im Entwurf nicht enthalten. Es können die 18.360 Euro im Konzern daher auch mehrfach anfallen. Ein Endgerät wie z.B. ein Fernseher ist nicht erforderlich für die Pflicht zur Leistung des ORF-Beitrags.

STEUERN UND FINANZEN

Die sparte.industrie lehnt diese zusätzliche Belastung für die Betriebe ab und hat wie folgt Stellung genommen:

„Eine zusätzliche Belastung der Betriebe durch die geplante Beitragspflicht im betrieblichen Bereich ist in der aktuellen, schwierigen Situation abzulehnen. Sollte die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich nicht abgewendet werden können, regen wir an, eine Konzernklausel in einem neuen § 4 Abs. 5 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 einzufügen. Ein konsolidierungspflichtiger Konzern sollte je Kalendermonat in Summe maximal 100 ORF-Beiträge entrichten müssen. Eine Abstimmung auf einzelne Konzerngesellschaften würde eine unverhältnismäßige Aufsummierung der einzelnen Beiträge bedeuten.“

2. GPLB-Prüfung - gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Prüfer:in hat sich angekündigt - was tun?

Wenn Sie Personal beschäftigen, müssen Sie damit rechnen, dass es zu einer Überprüfung der lohnabhängigen Abgaben kommen kann. Wie eine solche abläuft und wie Sie dafür bestens gerüstet sind, erfahren Sie in diesem Live Online Seminar.

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Wie bereite ich mich auf eine anstehende Prüfung vor?
- Wann ist eine Selbstanzeige erforderlich?
- Was ist während der Prüfung zu beachten?
- Wie läuft eine Schlussbesprechung ab?
- Welche Folgen kann eine GPLB-Prüfung nach sich ziehen?
- Wie kann ich Folgen im Vorfeld ausschließen?

Termin/Ort: Di, 20.6.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-30535>

STEUERN UND FINANZEN

3. Home-Office - alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen

War Home-Office vor Corona nur ein wenig beachtetes Arbeitsmodell, ist dieses seit März 2020 schlagartig und branchenunabhängig zum Alltag in der betrieblichen Praxis avanciert. Dieses Online-Seminar stellt die Neuerungen umfassend dar und es werden Tipps zur betrieblichen Umsetzung gegeben.

- Home-Office -> erstmals gibt es dazu eine gesetzliche Definition
- Darf der Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt werden?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Möglichkeit zum Abschluss einer Home-Office Betriebsvereinbarung
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Haftungsrecht im Home-Office
- Unfall im Home-Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office
- Homeoffice-Pauschale aus Arbeitgeber und Arbeitnehmersicht
- Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto
- Ausgaben für digitale Arbeitsmittel und ergonomisch geeignetes Mobiliar

Termin/Ort: Mi, 21.6.2023, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-16418>

TECHNOLOGIE

1. Data analytics and Business Process Optimization - Teilstipendien für einen kompakten, einsemestrigen Universitätslehrgang

Durch Prozessoptimierung erfolgreich in Führung gehen

Die durch die Digitalisierung durchgängige Vernetzung von Informations- und Materialflüssen erfordert für das Optimieren von Prozessen neue Fähigkeiten und Kenntnisse. Und sie fordert ganzheitliche Denkweisen, um wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden zu können. Operations Management, Lean Management, Big Data, Data Mining, Prozess Management und Agile Management vermitteln die angestrebte Ganzheitlichkeit und befähigen Manager*innen, sich den Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu stellen.

Die WKOÖ und die LIMAK Austrian Business School vergeben gemeinsam drei Teilstipendien für den Universitätslehrgang Data Analytics and Business Process Optimization im Wert von je EUR 3.450,--.

Genauer über die Universitätslehrgänge, die Zielgruppe und wie Sie sich für das Teilstipendium bewerben können finden Sie [hier](#).

Bewerbungsschluss für das Teilstipendium ist der 31. August 2023.

2. Training für Horizon Europe Antragsteller

Die nächsten Ausschreibungen in den sechs thematischen Clustern sowie auch in den fünf Missionen von Horizon Europe enden im Herbst.

Bereiten Sie sich darauf mit dem nächsten Online-Training der FFG-Akademie vor:

„FFG-Akademie: Antragstellung in Horizon Europe - Schwerpunkt kooperative Projekte“

Wo: online

Wann: am 13. und 14. Juni 2023

Das praxisnahe und kostenlose zweitägige Training richtet sich an alle Interessierten aus Wissenschaft und Wirtschaft, die eine Projekteinreichung (Koordination oder Projektteilnahme) von kooperativen Projekten in Horizon Europe planen. Kooperative Projekte finden sich vorwiegend in den sechs thematischen Clustern der Säule 2 sowie in den fünf Missionen von Horizon Europe (Achtung: das Training ist nicht geeignet für Projekte der Säule 1 und 3 (EIC, ERC und Marie Curie).

Die Trainingsinhalte sind vor allem für erstmalige Projektteilnehmende oder Koordinierende relevant. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine konkrete aktuelle Projektidee für Horizon Europe. Das Training und die begleitenden Materialien vermitteln Ihnen fundiertes Wissen zu allen Phasen der Vorbereitung eines Horizon Europe-Projektes (von der Projektidee bis hin zur Antragstellung). Praktische Übungen bringen Ihnen wichtige Erfolgskriterien näher.

Bei Interesse kommen Sie [hier](#) zur Agenda und zur Anmeldung.

TECHNOLOGIE

3. Vertrauen in künstliche Intelligenz

Die FH OÖ lädt im neuen Digitalisierungszentrum am Campus Steyr am 5. Juni 2023 um 17 Uhr zu einem hochkarätig besetzten Diskussionsabend zum Thema "Vertrauen in Künstliche Intelligenz".

Als Top-Speaker erleben Sie Herrn Prof. Dr. Frank Krueger von der George Mason University, USA ganz in seinem Element. Er behandelt das Thema „Was ist Vertrauen und wie entsteht es im Gehirn?“.

Weitere Informationen, die Anmeldung und das Programm der Veranstaltung finden Sie [hier](#). Anmeldeschluss ist der 1. Juni 2023.

4. FTI-Forum Mobilität 2023 - Klar zur Mobilitätswende! - Wir bleiben auf Kurs.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die FFG laden auch dieses Jahr wieder zu einer Vernetzungsveranstaltung der FTI-Community im Bereich Mobilität. Im Fokus stehen dieses Jahr die Vorstellung und der Austausch zu verschiedenen FTI-Fördermöglichkeiten des BMK.

Datum: 19.6.2023

Uhrzeit: 9:30-18:00 Uhr

Ort: Tech Gate Vienna Wissenschafts- und Technologiepark, Wien

An weitere Informationen zur Veranstaltung gelangen Sie [hier](#).

5. Expedition Zukunft

Die FFG fördert mit ihrer neuen Initiative EXPEDITION ZUKUNFT bahnbrechende Innovationen für eine bessere Zukunft mit insgesamt 10 Mio. Euro. Finanziert wird das vom Fonds Zukunft Österreich.

Am 5.6.2023 starten die ersten Ausschreibungen. Die EXPEDITION ZUKUNFT richtet sich in mehreren Calls an unterschiedliche Zielgruppen und Innovationen in unterschiedlichen Phasen.

Beim [Speakout Festival am 13. Juni](#) im Museumsquartier werden die Ausschreibungen näher erklärt.

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Der Fahrplan zum Exportverbot von in der EU verbotenen Chemikalien

Ein Element der EU-Chemikalienstrategie hat auch eine internationale Dimension. Gemäß diesem Rahmen sollen unter anderem Chemikalien, die in der EU verboten sind, auch für den Export verboten werden. Dabei ist jedoch nicht näher definiert, welche Chemikalien damit genau gemeint sind.

Die Europäische Kommission hat dazu eine Roadmap entwickelt und lädt nun ein, diese zu kommentieren. Im Wesentlichen könnten solche Maßnahmen die [REACH-Verordnung](#), die [PIC-Verordnung \(ECHA-Liste\)](#), die [EU-Pflanzenschutzmittelverordnung](#) und die [EU-Biozidprodukteverordnung](#) betreffen. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Eine wesentliche Anmerkung seitens der WKO-Up wäre, dass zwischen Chemikalien unterschieden werden muss, die

- tatsächlich verboten sind (z.B. mittels einer Beschränkung in Anhang XVII der REACH-VO) und
- solchen, die in der EU nicht genehmigt/zugelassen sind (z.B. ein Biozid-Wirkstoff) und im Exportland eben den dortigen Regelungen unterliegen.

Weitere Links:

- [Initiative Gefährliche Chemikalien](#)
- [Infos zur Chemikalienstrategie](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Dienstag, 13.Juni 2023** an industrie@wkoee.at.

2. Gütereinsatzstatistik-V-Novelle derzeit in Begutachtung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat den im Betreff genannten Entwurf zur Begutachtung versendet. Diese Neufassung beinhaltet hauptsächlich Anpassungen und Aktualisierungen, die sich seit der letzten Novellierung im Jahr 2009 bei der Durchführung von wirtschaftsstatistischen Erhebungen ergeben haben. Die Novellierung soll mit 1.1.2024 in Kraft treten und damit für das Berichtsjahr 2023 bereits zur Anwendung kommen.

Welchen Zweck verfolgt die Verordnung?

Die Gütereinsatzstatistik im Produzierenden Bereich bietet eine repräsentative Darstellung des Werts und der Verteilung des Energie- und Wareneinsatzes auf Güterebene in den ÖNACE 2008 Klassen B bis F. Die Gütereinsatzstatistik ist insbesondere für Zwecke der Input-Output-Berechnungen sowie für Materialflussrechnungen von Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine jährlich primärstatistisch

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

durchgeführte Erhebung, in deren Rahmen der im Produktionsprozess verwendete Materialinput sowie der Energieeinsatz nach Energieträgern gemeldet wird.

Welchen Anlass hat die Neuregelung?

Durch Änderungen der Rahmenbedingungen für die Durchführung wirtschaftsstatistischer Erhebungen, insbesondere durch eine Flexibilisierung der Meldeschwellen zur Verhinderung einer kontinuierlichen Vergrößerung der Erhebungsmasse, wurde eine Novellierung der Gütereinsatzstatistik-Verordnung notwendig. Einige Aktualisierungen aus der Novellierung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich (KJP) BGBl. II Nr. 493/2022 wurden daher auch in diese Überarbeitung der Gütereinsatzstatistik-Verordnung übernommen. Diese beinhaltet eine Respondenten-Entlastung durch die Flexibilisierung der Meldeschwellen und die Streichung der Arbeitsgemeinschaften; daneben wird der Merkmalskatalog durch die Erhebung von Nutzungsart und Herkunft des eingesetzten Wassers ergänzt. Es wird außerdem bei der Gütereinsatzstatistik, die eine der letzten Erhebungen ist, bei der das noch nicht der Fall war, bei vorhandenen technischen Voraussetzungen die elektronische Meldeschiene verpflichtend eingeführt.

Wer ist betroffen?

Der Erhebungsbereich der Gütereinsatzstatistik im Produzierenden Bereich wird über die Systematik der Wirtschaftszweige ÖNACE 2008 abgegrenzt und beinhaltet die Bereiche B-F, damit sind hauptsächlich die Sparten Gewerbe und Handwerk und Industrie betroffen; in geringem Ausmaß auch Information und Consulting. Jedoch können auch einzelne Unternehmen aus den übrigen Sparten in dieser Erhebung meldepflichtig sein, sofern sie laut ÖNACE Klassifikation einen Tätigkeitsschwerpunkt im produzierenden Bereich haben.

Wie schauen die Änderungen im Detail aus?

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden näher erläutert:

Erhebungsmasse:

Der Entwurf zur VO sieht eine Streichung der Arbeitsgemeinschaften aus der Erhebungsmasse vor. Als Grund dafür werden Bilanzierungsunsancen sowie die Vermeidung von Doppelzählungen angegeben.

Außerdem wird eine Anpassung der Bestimmungen über die statistischen Einheiten durchgeführt. Aufgrund von neuen Operationalisierungsregeln für die in der Wirtschaftsstatistik anzuwendenden statistischen Einheiten, sind rechtliche Einheiten nicht mehr mit Unternehmen gleichzusetzen. Die Gütereinsatzstatistik wird aber weiterhin auf Basis der rechtlichen Einheiten und der dazugehörigen fachlichen Einheiten (Betriebe) erstellt. Es ergibt sich daher nur ein rein definitorischer Änderungsbedarf, jedoch sind keine Änderungen bei der Durchführung der Erhebung notwendig.

- **siehe dazu § 3 Erhebungsmasse, Statistische Einheiten**

Merkmale:

Es werden in Zukunft in der Liste der Erhebungsgegenstände und -merkmale auch die Nutzungsart und Herkunft des eingesetzten Wassers aufgenommen. Diese werden bereits seit 2018 in Form einer Zusatzerhebung miterhoben. Die Bereitstellung dieser Daten wird für die Erhebungsperioden 2024-2028 befristet.

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- siehe dazu § 4 Erhebungsgegenstände und -merkmale

Meldepflicht:

Die Erhebung ist für jene Betriebe des produzierenden Bereichs verpflichtend, die in der Berichtsperiode 19 Beschäftigte oder mehr hatten. Durch die Novellierung werden nun die Lehrlinge aus der Beschäftigtenzahl für das Meldekriterium ausgenommen, analog zu den bereits durchgeführten Änderungen bei der KJP (ab dem Berichtsjahr 2023).

Zusätzlich zum Beschäftigungskriterium sind nur jene Betriebe meldepflichtig, die außerdem eine Wirtschaftsleistung, in der von Statistik Austria festgelegten Höhe in der jeweiligen Berichtsperiode haben (aktuell 10 Mio. Euro). Diese Schwellen können mit der Novellierung nun in Schritten von je 50.000 Euro angehoben bzw. abgesenkt werden. Damit soll ab dem Berichtsjahr 2023 nur mehr eine repräsentative Anzahl von statistischen Einheiten ausgewählt werden. Damit soll auch zukünftig den über die Erfüllung der Qualitätskriterien hinausreichenden Belastungen von Respondenten besser entgegengewirkt werden können. Statistik Austria berechnet die Beschäftigungszahl und die Wirtschaftsleistung auf Grundlage der Daten der KJP, die zuletzt für die jeweilige Berichtsperiode erhoben wurden.

Eine dementsprechende Anpassung wurde auch bereits im Rahmen einer Novellierung der KJP ab dem Berichtsjahr 2023 durchgeführt.

Statistik Austria ist außerdem verpflichtet, analog zur KJP, die Wirtschaftszweige und die entsprechenden Schwellen der Wirtschaftsleistung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

- siehe dazu § 6 Auskunftspflicht

Elektronische Meldeschiene:

Diese wird bei vorhandenen technischen Voraussetzungen verpflichtend gemacht. Sollten diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, kann der Auskunftspflichtige jedoch weiterhin innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigungen schriftlich die Übermittlung der Erhebungsformulare in Papierform anfordern.

- siehe dazu § 8 Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

Darüber hinaus kommt es zur Aktualisierung von Verweisen und der Festlegung des Kostenersatzes.

I. Allgemeines

Grundsätzlich bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden VO-Entwurf. Es handelt sich um durchwegs sinnvolle und wünschenswerte Aktualisierungen, die besonders die Belastungsperspektive für die Respondenten berücksichtigen. Eine Anpassung der Erhebung an die aktuellen Gegebenheiten mit Hinblick auf eine größtmögliche Respondenten-Entlastung wird von der Abteilung für Statistik begrüßt.

II. Im Detail

ad § 3 Erhebungsmasse, Statistische Einheiten

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Durch den Entfall der Arbeitsgemeinschaften aus der Erhebung können Doppelerfassungen in Zukunft verhindert werden und eine weitere Entlastung der Unternehmen erreicht werden.

ad § 4 Erhebungsgegenstände und -merkmale

Aufgrund der Aktualität und der Relevanz der Daten zur Herkunft und Nutzung von Wasser und der bereits vorhandenen Zusatzerhebung, sowie der zeitlichen Befristung für die Jahre 2024 - 2028 wird gegen diese Erweiterung kein Einwand erhoben.

ad § 6 Auskunftspflicht

Mit dem Wegfall der Lehrlinge im Beschäftigtenkriterium für die Meldepflicht wird eine langjährige Forderung der WKÖ umgesetzt. Dadurch ist die Lehrlingsausbildung für die Unternehmen im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung bei dieser Erhebung kein Nachteil mehr.

Die Aktualisierung der Schwellenwertberechnungen im Zusammenhang der Wirtschaftsleistungen ermöglicht aus einer flexiblen Handhabung und durch eine jährliche Anpassung kann eine unnötige Belastung der Unternehmen vermieden werden. Das in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) von Statistik Austria formulierte Ziel, eine konstante Erhebungsmasse zu erreichen, wird begrüßt. Damit können vor allem zukünftige Belastungen durch unnötig viele Unternehmen in der Erhebungsmasse vermieden werden. Bei zum Beispiel hoher Inflation, wie derzeit, wäre dies der Fall. Mit der Flexibilisierung der anzuwendenden Schwellen bei der Wirtschaftsleistung ist sichergestellt, dass wirklich nur jene Unternehmen in der Erhebungsmasse sind, die für Zwecke der Repräsentanz notwendig sind.

Die weiteren Unterlagen finden Sie hier:

[Vorblatt](#)

[Erläuterung](#)

[Entwurf](#)

[Textgegenüberstellung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 1.Juni 2023** an industrie@wkoee.at.

3. Änderung der verbindlichen nationalen Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Mit der Verordnung werden die Verordnungen 2018/842/EU und 2018/1999/EU geändert.

Mit der [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) wurde für die Union das verbindliche Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert, wodurch die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf Netto-Null gesenkt werden, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen. Die Senkung

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 ist zu erreichen. Das Klimaziel der Union für 2030 begrenzt auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent.

Die Verordnung (EU) 2018/842 regelt Verpflichtungen für die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030. Da der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden, dem Straßenverkehr oder sonstigen Bereichen ausgeweitet wird, sind Anpassungen erforderlich. Die neuen verbindlichen nationalen Obergrenzen für Österreich mit einem Treibhausgasemissionsreduktionsziel im Jahr 2030 (Basis gemäß Artikel 4 Absatz 3) sind mit minus 36 Prozent bzw. minus 48 Prozent angegeben.

Die Verordnung wurde am 26. April 2023 im Amtsblatt L 111 der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 16. Mai (20 Tage nach Veröffentlichung) in Kraft.

Betroffen von den Änderungen sind alle Mitgliedstaaten und in weiterer Folge jene Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2023/857 zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2018/1999](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen](#) im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
- [Verordnung \(EU\) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz](#)
- [WKO-Informationen zu Klimaschutz im Unternehmen](#)

4. Beschluss zur Marktstabilitätsreserve im ETS-Handel

Die Marktstabilitätsreserve wird verwendet, um ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten im Markt zu beheben. Die Marktstabilitätsreserve funktioniert, indem sie Anpassungen der jährlichen Mengen an zu versteigernden Zertifikaten auslöst. Zur Wahrung maximaler Planungssicherheit wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 klare Regeln für die Einstellung von Zertifikaten in die Reserve und deren Freigabe aus der Reserve aufgestellt. Um einen Überschuss an Zertifikaten im EU-EHS zu verhindern, wird im Artikel 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2030 verlängert.

Der Beschluss wurde am 25. April 2023 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 15. Mai 2023 in Kraft. Er betrifft alle Unternehmen, die am Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten teilnehmen.

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Links:

- [Beschluss \(EU\) 2023/852](#) zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind
- [Richtlinie 2003/87/EG](#) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
- [Beschluss \(EU\) 2015/1814](#) über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union
- [WKO-Infos zum Klimaschutz im Unternehmen - Emissionshandel](#)
- [BMK-Infos zum EU-Emissionshandel](#)
- [Europäische Kommission - EU-EHS](#)

5. Änderung der POP-Verordnung betreffend PFOA

Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte persistente organische Stoffe (POP) zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen sind vorbehaltlich Artikel 4 (Befreiung von Kontrollmaßnahmen) verboten.

Änderungen in Anhang I Teil A (Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie Stoffe, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind) betreffen die vierte Spalte im Eintrag „Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen“.

1. Nummer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Ausnahme wird von der Kommission bis zum 25. August 2023 überprüft und bewertet.“
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von PFOA und ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (0,0001 Gew.-Prozent), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten Mikropulvern aus Polytetrafluorethylen (PTFE) oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden ist bzw. sind, bis zum 18. August 2023. Jegliche PFOA-Emissionen bei der Herstellung und Verwendung von PTFE-Mikropulvern sind zu vermeiden bzw. – falls nicht möglich – weitestgehend zu verringern. Der Grenzwert von 1 mg/kg (0,0001 Gew.-Prozent) gilt nur für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA und ihren Salzen, wenn diese in PTFE-Mikropulvern enthalten sind, die transportiert oder behandelt werden, um die Konzentration von PFOA und ihren Salzen unter den Grenzwert von 0,025 mg/kg (0,000025 Gew.-Prozent) zu senken.“

Ausgabe 11 | 31.5.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. Nummer 5 Buchstabe e wird gestrichen.

Betroffen sind alle Unternehmen, die Produkte mit genanntem Inhaltsstoff herstellen oder importieren bzw. Unternehmen, bei denen Abfälle mit diesem Inhaltsstoff anfallen oder behandelt werden. In der POP-Verordnung sind auch Vorgaben aus dem Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (Artikel 1) verankert.

Die Verordnung wurde am 28. April 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und gilt ab 18. Mai 2023. Die Änderungen werden mit 18. August 2023 wirksam.

Links:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/866](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen
- [POP-VO](#)
- [Beschluss 2004/259/EG](#) Protokoll über das Abkommen weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe
- [Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe](#)
- [Protokoll zu persistente organische Schadstoffe](#)
- [BMK-Info zur POP-VO](#)
- [BMK-Info zum Stockholmer Übereinkommen](#)

6. Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 neu verlautbart

Die Neuverlautbarung erfolgt, da die Pyrotechniklager-Verordnung 2004 nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 entsprach. Bestehende Bestimmungen werden ergänzt (zB Lagerungsverbote, Abstandsbestimmungen) und die Rechtssicherheit für einen einheitlichen Vollzug erhöht.

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung regelt insbesondere die Lagerungsverbote, Brandschutzvorgaben (Zonen, Anforderungen an Räume, Gebäude und Container), die Lagerbestimmungen (entsprechend den Lagerklassen zB in Verkaufsräumen, Verkaufsständen) bzw. auch für pyrotechnische Gegenstände und Sätze für Fahrzeuge. Vereinfachungen sind für Kleinstmengen, Kleinmengen bis 300 kg NEM bzw. für die Lagerung für die Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM vorgesehen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 sind:

- Bezugnahme auf die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) anstelle der Bruttomasse der pyrotechnischen Gegenstände.

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Regelung der Lagerung erfolgt nicht mehr nach den Kategorien des PyroTG 2010 (F1-F4, S1, S2, T1, T2, P1, P2), sondern nach der Einteilung in Lagerklassen (1.4S, 1.4G, 1.3G und 1.1G). Die Kategorien sind insofern noch maßgeblich, als für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 besondere Regelungen gelten.
- Neu ist die Berechnung von Sicherheitsabständen für genannte Schutzobjekte für die Lagerklassen 1.3G (§ 11) und 1.14G (§ 12) nach Formel gemäß Anlage in Abhängigkeit von der Lagermenge mit vorgegebenen Mindestabständen von 40 bis 90 m. Der Abstand zwischen zwei Lagern der Lagerklasse 1.1G ist ebenfalls festgelegt.
- Anpassung der Bestimmungen für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf.
- Schaffung praxisgerechter Bestimmungen für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände für die Fahrzeugindustrie (Lagerung bis zu 100 kg NEM pro Produktionslinie für den Einbau außerhalb des Lagerraums unter bestimmten Voraussetzungen (§ 16)).

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft.

Bereits vor 1. Mai 2023 genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen müssen gemäß den Übergangsbestimmungen dieser Verordnung spätestens am 1. Mai 2028 (5 Jahre) entsprechen. Die Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 ist außer Kraft.

Links:

- [BGBL. II Nr. 130/2023 - Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023](#)
- [Pyrotechnikgesetz 2010](#)
- [Pyrotechnikunternehmen-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen](#)
- [GewO 1994](#) (Beachte: reglementiertes Gewerbe!)
- [Info BMF zu Pyrotechnische Gegenstände](#)
- [Info WKO zu CE-Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen](#)

7. Änderung Anhang XVII REACH-VO in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC

Mit Verordnung (EU) 2023/923 wird der Eintrag 63 (Blei und seine Verbindungen) im Anhang XVII der REACH-Verordnung um die Ziffern 15 bis 20 ergänzt. Zu beachten sind dazu auch die Erwägungen der Verordnung.

Im Wesentlichen geht es um Vorgaben und Fristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von diversen PVC-Erzeugnissen, die Blei enthalten.

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderungen wurden am 8. Mai 2023 kundgemacht und treten mit 28.5.2023 in Kraft. Sie gelten direkt und müssen national nicht gesondert umgesetzt werden. Die Übergangsregelungen sind direkt in den Einträgen angeführt.

Details können Sie in unserem [Beitrag in den Umweltnews](#) auf wko.at nachlesen. Ebenso finden Sie dort in gewohnter Weise weiterführende Links.

8. Bestimmungen mit Bezug zum Treibhausgasemissionshandel

Derzeit befinden wir uns in der 4. Handelsperiode des EU-ETS, die von 2021 bis 2030 läuft. Im Rahmen des „Fit for 55“ erfolgt eine Reform des EU-ETS.

Emissionsreduktion: Die Emissionen in den EHS-Sektoren müssen bis 2030 um 62 Prozent gegenüber 2005 gesenkt werden. Um diese Verringerung zu erreichen, wird die EU-weite Menge an CO₂-Zertifikaten 2024 um 90 Mio. t und 2026 um 27 Mio. t reduziert, kombiniert mit einer jährlichen Verringerung der Zertifikate um 4,3 Prozent von 2024 bis 2027 und 4,4 Prozent von 2028 bis 2030 (linearer Reduktionsfaktor). Die kostenlos zugeteilten Zertifikate werden jährlich verringert, sodass 2034 keine freien Zertifikate mehr zur Verfügung gestellt werden.

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) soll schrittweise in der gleichen Geschwindigkeit eingeführt werden, in der die kostenlosen Zertifikate im ETS auslaufen. Der CBAM wird mit 1. Oktober 2023 in Form einer Übergangsphase beginnen und ab 2026 bis 2034 vollständig eingeführt werden. Bis 2025 bewertet die Kommission das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) für in der EU hergestellte Waren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, und legt erforderlichenfalls einen WTO-konformen Legislativvorschlag vor, um diesem Risiko zu begegnen. Darüber hinaus werden rd. 47,5 Millionen Zertifikate verwendet, um neue und zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen, um dem Risiko einer exportbedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen zu begegnen.

Alle Infos zum Inkrafttreten der Bestimmungen sowie Weblinks zu den Gesetzestexten sowie weiterführenden Informationen finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

9. Novellierung des OÖ Bodenschutzgesetzes hinsichtlich Pflanzenschutzmittel

Das OÖ Bodenschutzgesetz regelt u.a. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Novelle dient einerseits der Umsetzung und andererseits der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von moderner Agrartechnologie.

Durch die Novelle werden geändert:

Ausgabe 11 | 31.5.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Die Erstellung eines Landesaktionsplan entfällt, da die Bundesländer nun auf Grund einer Änderung im Pflanzenschutzmittelgesetz direkt beim [Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln \(NAP\)](#) mitwirken.
- Doppelgleisigkeiten zur [Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung](#) (BGBl. II Nr. 495/2022) werden gestrichen.
- Es erfolgt eine Harmonisierung mit § 11 [Pflanzenschutzmittelverordnung](#). Sachkundenachweis und Aufzeichnungspflichten entfallen zu Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich.
- Die Anerkennung von Sachkundenachweisen anderer Stellen (zB von Bundesstellen) wird verankert.
- Ermöglichung der Bewilligung als Ausnahme für das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel aus unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen)

Die Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2023 tritt am 17. Mai 2023 in Kraft und betrifft Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel verwenden, vertreiben oder Beratungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen.

Links:

- [Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2023 \(LGBL. Nr. 40/2023\)](#)
- [Oö. Bodenschutzgesetz 1991](#)
- [Ausschussbericht 508/2023](#)

AUSSENHANDEL

1. Sanktionen gegen Russland und Belarus, verschärfte Maßnahmen

Das BMF hat darauf aufmerksam gemacht, dass die litauische Zollverwaltung verstärkte Kontrollen und Maßnahmen betreffend die Durchfuhr von Waren durch Russland und/oder Belarus mit Bestimmung in Drittländern ab 5. Juni 2023 angekündigt hat, um Umgehungslieferungen zu verhindern.

Abhängig vom jeweiligen Exportfall müssen die von den Wirtschaftsbeteiligten bestimmte Nachweise/Unterlagen vorgelegt werden, deren Fehlen zu erheblichen Verzögerungen führt bzw. auch mit Zurückweisungen zu rechnen ist.

Info des BMF:

Mit Schreiben vom 19. Mai 2023 hat die litauische Zollverwaltung mitgeteilt, dass mit Wirkung **5. Juni 2023**, zur Verhinderung von Umgehungslieferungen nach Russland und Belarus, **verstärkte Kontrollen** und Maßnahmen betreffend die Durchfuhr von Waren durch Russland und/oder Belarus mit Bestimmung in Drittländern angewendet werden.

Danach besteht in Fällen, in denen Waren im Transit durch das Gebiet der Russischen Föderation und/oder Belarus in Drittländer transportiert werden, ein erhebliches Risiko der Umgehung. Um derartige Umgehungen hintanzuhalten, muss der Wirtschaftsbeteiligte auf Verlangen der litauischen Zollbehörde bestimmte Nachweise/Unterlagen vorlegen, beziehungsweise dem Frachtführer zur Vorlage bei der litauischen Zollbehörde übergeben.

Abhängig vom jeweiligen Fall müssen die von den Wirtschaftsbeteiligten zu erbringenden Nachweise/Unterlagen folgendes belegen -

- die Waren unterliegen nach ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Union keinem Verkauf oder Eigentumswechsel. Der litauischen Zollbehörde sind die Kauf- und Verkaufsverträge, Rechnungen, Zahlungsdokumente und eine Erklärung vom Eigentümer der Waren vorzulegen, dass die Ware nicht an andere Personen verkauft werden;
- da die Durchfuhr durch die Russische Föderation und/oder Belarus nur eine Teilstrecke des vollständigen Transports darstellt, sind der Zollbehörde sämtliche Beförderungsdokumente, einschließlich die Zahlungsbelege für die Beförderung bis zur Endbestimmung im Drittland vorzulegen;
- während der Warenbeförderung durch die Russische Föderation und/oder Belarus darf die Ware nicht weiterverkauft, verarbeitet, gelagert oder auf ein anderes Transportmittel umgeladen werden. Um sicherzustellen, dass diese Bedingungen erfüllt sind, prüft die litauische Zollbehörde, ob die Warenbeförderung so gewählt wurde, dass die Waren ohne Umladung mit demselben Transportmittel in das Bestimmungsland (Drittland) transportiert werden können;

AUSSENHANDEL

- die Güter müssen in den vorgelegten Dokumenten so beschrieben sein, dass eine eindeutige Klassifizierung und Identifizierung als NICHT der Dual Use Güterliste unterliegend, ermöglicht. Darüber hinaus ist nach dem Versand der Waren auf Verlangen der Zollbehörde eine Kopie der Einfuhrerklärung des Drittlandes vorzulegen;
- da der Exporteur/Verkäufer über Informationen über den Endverbraucher und die Endverwendung der Waren im jeweiligen Drittland verfügt, werden Informationen über die Registrierung des Warenempfängers im Drittland sowie eine Erklärung des Warenempfängers über die von ihm ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit und die beabsichtigte Endverwendung (End User Certificate „EUC“) der Waren angefordert. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, dass die Waren nicht zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder Belarus bestimmt sind, beziehungsweise nicht weiterverkauft oder weitergegeben werden.

Aufgrund dieser Maßnahmen ist - lt. Mitteilung der litauischen Zollbehörden - bei Nichtvorliegen der Unterlagen mit erheblichen Verzögerungen bzw. mit Zurückweisungen zu rechnen.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Neue Eichvorschriften für Ladegeräte

Mitte Mai wurde die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte) in der Sondernummer zum Amtsblatt für das Eichwesen veröffentlicht. Die Verordnung wird mit 01. Juni 2023 in Kraft treten. Ab dem 1. Jänner 2026 dürfen nur mehr Ladetarifgeräte erst-, neu- oder nachgeeicht werden, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Seit Oktober 2006 ist die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen (Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006) in Kraft, die die Anforderungen an Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen festlegt. Diese Verordnung ist als Teil der Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU auf die Energiemessung in Haushalt, Gewerbe und Industrie ausgerichtet. Für die Energiemessung beim Laden von Elektrofahrzeugen sind für die Verarbeitung der Daten transparente technische Rahmenbedingungen erforderlich, die mit der vorliegenden Verordnung spezifiziert werden.

Die Anforderungen an elektrische Tarifgeräte gemäß Anhang III der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006, werden durch die gegenständlichen Eichvorschriften im Bereich der Elektromobilität ersetzt, in denen die spezifischen technischen Anforderungen an Ladetarifgeräte präzisiert werden. Die verwendeten Elektrizitätszähler müssen weiterhin die Genauigkeitsanforderungen gemäß Anhang I der bereits geltenden Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/2016 (im Folgenden: Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen), erfüllen. Die Neu- und Nacheichung der eingebauten Elektrizitätszähler ist gemäß Anhang IV der geltenden Eichvorschriften durchzuführen.

In der Regel handelt es sich um ortsfeste Ladeeinrichtungen, die fix installiert sind. Um die flexible Verwendung von Ladepunkten jedoch nicht einzuschränken und auch mobile Einrichtungen wie z.B. auf Fahrzeugen, Anhängern oder in Containern zu erfassen, werden Ladepunkte nicht als ortsfest definiert.

In Österreich sind Elektrizitätszähler und Tarifgeräte (also jene Messgeräte, die zur messtechnischen Erfassung von elektrischer Energie dienen), die für den amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 MEG eichpflichtig.